

Projektförderung zum laufenden Betrieb

Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Schleswig-Holstein können eine Förderung zum laufenden Betrieb beantragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- auf der Grundlage einer wissenschaftlich recherchierten und gedeuteten Dokumentation arbeiten sowie über eine Präsentation der Geschichte dieses Ortes verfügen
- über ein wissenschaftliches, didaktisches und pädagogisches Konzept verfügen
- eine pädagogische Begleitung durch Personen, die konzeptionell und didaktisch in kontinuierlicher Weise an der Gedenkstätte mitarbeiten, gewährleisten können
- öffentlich zugänglich und ausgewiesen sein (Straßen- oder Hinweisschild).

Förderung zum laufenden Betrieb werden für eine Laufzeit von drei Jahren bewilligt.

Neben der finanziellen Unterstützung stehen wir Ihnen gerne beratend zur Seite. Profitieren Sie von unserer langjährigen Erfahrung in der Begleitung bei Aufbau und Weiterentwicklung von Gedenkstätten in Schleswig-Holstein, umfassender wissenschaftlicher Expertise sowie einem vielfältigen Netzwerk.

Wir fördern insbesondere:

- Personalkosten: z.B. hauptamtliche Leitung, päd. Mitarbeiter*in, Bürokräfte, etc.
- Material- und Sachkosten: z.B. Büromaterial, etc.
- Verwaltungskosten: z.B. Telefon/Internet, Versicherung, etc.
- Mietkosten: z.B. für Räume außerhalb der Gedenkstätte, Büros, etc.
- Nebenkosten: z.B. Strom, Heizung, Abwasser, Müllabfuhr, etc.

In der Regel ist eine Eigenbeteiligung Voraussetzung der Förderung:

- Institution in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft: mindestens 20 Prozent
- Institution in privater Trägerschaft: mindestens 20 Prozent
- Gemeinnützige Institution: mindestens 5 Prozent
- Privatperson: mindestens 20 Prozent

Folgende Bestandteile sollte Ihr Antrag auf Projektförderung zum laufenden Betrieb enthalten:

- Anschreiben an die/den Vorstandsvorsitzende/n der Stiftung
- Vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular
- Organisations- und Stellenplan der Gedenkstätte
- Konzept der Gedenkstätte (Selbstverständnis)
- Haushaltsplan über alle zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen
- Bericht über Aktivitäten des abgelaufenen Jahres (inkl. Besucherstatistik)
- Nachweis der Zeichnungsberechtigung/Gemeinnützigkeit:
 - Freistellungsbescheid
 - Registerauszug, falls vorhanden (Vereinsregister, Stiftungsregister, etc.)
 - Satzung/Gesellschaftervertrag (derzeit geltend).

Die Stiftung behält sich vor, bei Bedarf weitere Unterlagen anzufordern. Bei Fragen zur Antragstellung kommen Sie gern auf uns zu.